

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

An die
Verbände der Kreditwirtschaft

27.10.2017
GZ: BA 54-FR 2210-2017/0002 (Bitte stets angeben)
2017/0212185
MaRisk-Novelle 2017 - Veröffentlichung der Endfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen nunmehr die finale Fassung der MaRisk vorlegen zu können. Diese bildet den Schlusspunkt des im Februar 2016 begonnenen Konsultationsverfahrens zu den MaRisk, in dessen Verlauf die intensiven Diskussionen mit Praxis- und Verbandsvertretern sowie Prüfern im Rahmen des Fachgremiums MaRisk zu einer Reihe von konstruktiven und praxisorientierten Lösungen für strittige Punkte geführt haben. Im Vergleich zur Konsultationsfassung haben sich daher an einigen Stellen Änderungen ergeben, die teils die aufsichtliche Zielrichtung stärker herausstellen sollen, teils aber auch berechtigten Interessen insbesondere auch kleinerer Institute gerecht werden.

Über die Hintergründe für die abgeschlossene Überarbeitung habe ich Sie schon im Anschreiben zum Konsultationsentwurf vom 19.02.2016 informiert. Haupttreiber der aktuellen Überarbeitung waren vor allem die „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risiko-berichterstattung“ (BCBS 239) sowie die internationalen Diskussionen rund um das Thema Risikokultur in Banken, das in prominentester Form in dem im Jahr 2014 veröffentlichten Papier „Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture“ des Financial Stability Boards (FSB) seinen Niederschlag gefunden hat. Weiterhin sind auch diesmal Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis in die Überarbeitung eingeflossen. Von besonderer Bedeutung sind dabei sicherlich die Anpassungen im Modul AT 9 (Auslagerungen) zu nennen, die neben den oben genannten Themen den dritten großen Baustein der Überarbeitung darstellen.

Mit der Umsetzung des Baseler Papiers BCBS 239 sowie internationaler Papiere zur Risikokultur setzt die BaFin im Übrigen ihre bewährte Praxis

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstszitz:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 7

fort, Anforderungen zum Risikomanagement in einem ganzheitlichen auf-sichtlichen Rahmenwerk – den MaRisk – zu bündeln. Diese genannten Pa-piere sind aber nicht die einzigen Leitlinien bzw. Grundsätze dieser Art, die in die MaRisk eingeflossen sind. Ich darf an dieser Stelle darauf ver-weisen, dass bereits in der Vergangenheit in den MaRisk wesentliche Teile der EU-Richtlinienanforderungen zum Risikomanagement, aber auch ein-schlägige Leitlinien von CEBS bzw. der EBA in die nationale Aufsichtspra-xis überführt wurden. Namentlich genannt seien an dieser Stelle folgende von CEBS bzw. der EBA veröffentlichten Leitlinien: Zu Liquiditätspuffern (Dezember 2009), zu Stresstests (GL32 - August 2010), zu Risikokon-zentrationen (GL31 – September 2010), zu operationellen Risiken in Han-delsaktivitäten (Oktober 2010), zur Liquiditätskostenverrechnung (Okto-ber 2010) sowie wesentliche Teile der Leitlinien zur „Internal Governance“ (GL 44 - September 2011), soweit diese nicht ohnehin durch KWG oder anderweitiges Recht umgesetzt werden.

Das diesem Schreiben beigefügte Rundschreiben sowie die dazugehörigen Anlagen können auch auf den Internetseiten der BaFin und der Deutschen Bundesbank abgerufen werden (www.bafin.de; www.bundesbank.de).

Lassen Sie mich nun kurz auf die wesentlichen Änderungen und Aspekte in den MaRisk eingehen:

AT 4.3.4 und BT 3 - Risikodatenaggregation und Risikoberichter-stattung

Mit dem neuen Modul AT 4.3.4 werden die Anforderungen an die Daten-aggregation näher spezifiziert. Mit diesen neuen Anforderungen soll si-chergestellt werden, dass entscheidungsrelevante Risikoinformationen schnell die verantwortlichen Entscheidungsträger erreichen und auf mög-lichst vollständigen, genauen und zeitnah vorliegenden Daten basieren.

Das neu eingeführte Modul AT 4.3.4, mit dem die BaFin gleichzeitig die entsprechenden Anforderungen des BCBS 239 umgesetzt hat, wendet sich ausschließlich an global und anderweitig systemrelevante Institute. Dies entspricht ausdrücklich dem Adressatenkreis des BCBS 239. Gerade bei diesen großen, überwiegend komplexen Instituten können Schwächen in der Aggregation von Risikodaten erhebliche negative Folgen nach sich ziehen. Nicht nur während der Finanzkrise, sondern auch in den darauf folgenden Jahren mussten die Aufsichtsbehörden feststellen, dass einige größere Institute nicht in der Lage waren, Informationen zu Gesamtexpo-sures gegenüber bestimmten Adressen und in bestimmten Produkten in-nerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums zu generieren, so dass sie nicht schnell genug auf kritische Entwicklungen reagieren konnten. Gerade in

Seite 3 | 7

krisehaften Situationen sind jedoch schnelle und fundierte Entscheidungen für das Wohl eines Unternehmens von großer Wichtigkeit, weshalb verlässliche Risikodaten, die möglichst zeitnah zur Verfügung stehen, für die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens essenziell sein können. Mit den neuen Anforderungen soll daher auch die Reaktionsfähigkeit der Institute deutlich verbessert werden. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass natürlich auch für andere Institute eine angemessene Risikodatenaggregation ein wichtiges Thema darstellen. Daher sollten auch Institute, die nicht den Anforderungen des AT 4.3.4 unterliegen, im wohlverstandenen Eigeninteresse prüfen, ob mit Blick auf die Risikodatenaggregationskapazitäten Optimierungsbedarf besteht. Mir ist bewusst, dass der Prozess zur Verbesserung der Risikodatenaggregationskapazitäten den betroffenen Instituten einiges abverlangt wird, ich bin jedoch der Überzeugung, dass sich die damit einhergehende verbesserte Entscheidungsbasis langfristig positiv auf die Institute auswirken wird.

Das neue Modul BT 3 (Risikoberichterstattung) richtet sich hingegen an alle Institute. Es führt die bisher schon existierenden Anforderungen an die Risikoberichterstattung zusammen und gewährleistet damit gleichzeitig die Umsetzung einschlägiger Anforderungen des BCBS 239. Die inhaltliche Ausgestaltung unterliegt, wie bisher, dem Proportionalitätsprinzip. Ich möchte betonen, dass dies – wie in der Konsultation bisweilen befürchtet – nicht bedeutet, dass Anforderungen, die gemäß BCBS 239 nur an systemrelevante Institute gerichtet werden, quasi „durch die Hintertür“ auch für alle anderen Institute Geltung beanspruchen. Institute, die nicht in den Anwendungsbereich des AT 4.3.4 fallen, können daher auch weiterhin die Ausgestaltung ihrer Risikoberichterstattung nach ihren individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten zuschneiden (unter Beachtung der sonstigen Anforderungen der MaRisk). Voraussetzung ist jedoch, dass das bisher schon geltende übergeordnete Ziel der nachvollziehbaren und aussagekräftigen Berichterstattung nicht negativ tangiert wird. Wichtig ist mir insbesondere eine inhaltlich aussagekräftige Aufbereitung der Informationen, was auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen quantitativen und qualitativen Informationen beinhaltet.

AT 3, AT 5 - Risikokultur, Verhaltenskodex

Die Hintergründe, das Thema Risikokultur expliziter in den MaRisk zu verankern, habe ich schon im Begleitschreiben zum Konsultationsentwurf im Februar 2016 dargelegt. An dieser Stelle möchte ich nochmals betonen, dass mit der Anforderung, eine angemessene Risikokultur im Institut zu verankern, beileibe kein neuer Risikomanagementansatz gefordert wird. Mir ist aber wichtig, dass sich die Institute zukünftig stärker mit dieser Thematik auseinandersetzen und für sich definieren, welche Geschäfte,

Seite 4 | 7

Verhaltensweisen und Praktiken letztlich als wünschenswert angesehen werden und welche nicht. Weiterhin wird es vor allem an den Führungsebenen in den Instituten sein, die Mitarbeiter auf gemeinsame Werte und Praktiken einzuschwören und den kritischen Dialog über die mit den Geschäften verbundenen Risiken im Institut zu fördern. Der in AT 5 geforderte Verhaltenskodex kann zwar einen wertvollen Beitrag dazu liefern, dass tatsächlich nur solche Geschäfte abgeschlossen und nur solche Geschäftspraktiken an den Tag gelegt werden, die von der Geschäftsleitung als zulässig bzw. wünschenswert deklariert wurden, dies allein gewährleistet jedoch noch keine angemessene Risikokultur. Das eigene „Vorleben“ dessen, was man als Geschäftsleitung als angemessene Risikokultur definiert hat, Mitarbeiter in die Pflicht zu nehmen, sich an diesen definierten Werten zu orientieren und entsprechende Anreize zu setzen, die beileibe nicht nur monetär sein sollten, dies werden die Aufgaben sein, auf die sich die Institute bei der Stärkung der Risikokultur werden fokussieren müssen.

Im Übrigen ist die Anforderung zur Aufstellung eines Verhaltenskodex in AT 5 abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass zwar ein solcher Kodex bei größeren Instituten mit weiter verzweigten Geschäftsaktivitäten ein sinnvolles Instrument ist, bei kleineren Instituten jedoch oftmals die persönliche Ansprache der Mitarbeiter durch die Führungskräfte des Instituts das direktere und im Zweifel auch effektivere Mittel ist, die Mitarbeiter auf die gemeinsamen Werte und Ziele einzuschwören. Bei kleineren Instituten mit weniger komplexen Aktivitäten erscheint ein solcher Kodex daher verzichtbar. Die Tatsache, dass persönliche Ansprache bisweilen als das wirksamere Mittel anzusehen ist, bedeutet jedoch nicht, dass Institute einer besonderen Beweislast ausgesetzt wären, wenn sie zu diesem Instrument greifen und eine entsprechende Dokumentation hierfür gegenüber der Aufsicht vorhalten müssten. Dies wird definitiv nicht der Fall sein.

Mir ist bewusst, dass das Thema Risikokultur nur schwer greifbar ist und eine angemessene Risikokultur gelebt werden muss. Regularien, aber auch dem Instrumentarium der Prüfung sind hier in meinen Augen Grenzen gesetzt. Nichtsdestotrotz wird sich die Aufsicht im Laufe der Zeit ein Bild machen und auch machen müssen, wie es um die Risikokultur in den jeweiligen Instituten bestellt ist, und bei Instituten, bei denen an dieser Stelle Nachholbedarf angezeigt erscheint, das direkte Gespräch mit den Geschäftsleitern suchen. Ich möchte aber an dieser Stelle an alle Institute appellieren, die Anforderungen an eine Risikokultur als ein wesentliches Werkzeug für ein angemessenes Risikomanagement zu begreifen und dieses auch zu nutzen.

AT 9 – Auslagerungen

In der Aufsichtspraxis sind bei Auslagerungsverhältnissen vielfach nicht nur Unklarheiten, sondern auch Mängel in der Anwendung des AT 9 sichtbar geworden, die mich dazu bewogen haben, Neuerungen, Konkretisierungen und Klarstellungen in diesem Modul vorzunehmen. An einigen Stellen wird die schon existierende aufsichtliche Verwaltungspraxis stärker betont, vor allem aber wird die aufsichtliche Sichtweise zu den Grenzen der Auslagerbarkeit deutlicher herausgearbeitet und neu definiert.

Die Institute sollen künftig das Management besonderer, mit Auslagerungen verbundener Risiken effektiver gestalten und vor allem möglichen Kontrollverlusten entgegen wirken. Hierfür erscheint es mir insbesondere wichtig, dass die Aufgaben und Tätigkeiten der Kontrollfunktionen, namentlich der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision, nicht vollständig in die Hände Dritter gegeben werden, um hiermit dem Verlust von solcher Expertise vorzubeugen, die für die effektive Aufgabenwahrnehmung dieser besonderen Funktionen notwendig ist. Mir ist aber auch bewusst, dass vor allem kleinere Institute auch auf Auslagerungsvereinbarungen zurückgreifen möchten, um in manchen Gebieten spezielle Fachexpertise zu generieren. Daher sind Erleichterungen für kleine Institute vorgesehen; diese können ihre Compliance-Funktion und die Interne Revision weiterhin vollständig auslagern. Ferner konnten für nicht wesentliche Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe mit Blick auf Auslagerungen solcher Funktionen auf das übergeordnete Institut Sonderregelungen gefunden werden, die den Beziehungen innerhalb solcher Gruppen Rechnung tragen. Auslagerungen einzelner Tätigkeiten und Prozesse in den genannten Kontrollfunktionen sind ohnehin weiterhin möglich – nicht nur bei kleinen, sondern auch bei größeren Instituten.

Zusätzlich halte ich zumindest bei größeren Instituten bzw. Instituten mit umfangreichen Auslagerungslösungen ein zentrales Auslagerungsmanagement für erforderlich, damit eine Stelle im Institut einen Gesamtüberblick über ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten hat und so ein möglichst einheitlicher Umgang mit den besonderen Risiken aus Auslagerungen und deren Überwachung sichergestellt werden kann.

Besonders intensiv waren im Fachgremium MaRisk die Diskussionen um die Abgrenzung des sonstigen Fremdbezugs von Auslagerungen, gerade mit Blick auf eingesetzte Softwarelösungen. Hier konnte aus meiner Sicht aber ein pragmatischer Lösungsansatz gefunden werden, der den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. So ist klargestellt, dass der reine Erwerb von Software für sich genommen keine Auslagerung darstellt. Hin-

Seite 6 | 7

gegen fallen bei Softwarelösungen, die für die Steuerung, Messung, Überwachung der Risiken eingesetzt werden sowie für die Wahrnehmung bankgeschäftlicher Aufgaben wesentlich sind, die oftmals umfangreichen Unterstützungsleistungen der Anbieter sehr wohl in den Anwendungsbereich des AT 9. Entsprechende Klarstellungen hierzu sind nun in AT 9 Tz. 1 - Erläuterung - zu finden.

Die Anpassungen zu Weiterverlagerungen sollen die seit jeher geltende aufsichtliche Sichtweise klarer zum Ausdruck bringen, da auch hier immer wieder Zweifelsfragen und auch Mängel aufgetreten sind. Diese Anpassungen stehen in vollem Einklang mit den geltenden CEBS Leitlinien zu Auslagerungen und sollen gewährleisten, dass bei Beauftragung von Subunternehmen durch das Auslagerungsunternehmen die gleichen Anforderungen und Maßstäbe zur Anwendung kommen wie bei der ursprünglichen Auslagerung.

Übergangsfristen

Die neue Fassung der MaRisk tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Wie bereits in der Vergangenheit enthalten die überarbeiteten MaRisk auch diesmal eine Reihe von Klarstellungen, die keine neuen Regelungsinhalte mit sich bringen und lediglich die existierende Verwaltungspraxis widerspiegeln. Konkret bedeutet dies, dass Änderungen, die lediglich klarstellender Natur sind, unmittelbar nach Veröffentlichung von den Instituten anzuwenden sind. Um den Instituten ausreichende Umsetzungszeiträume für Änderungen einzuräumen, die im MaRisk-Kontext neu sind und nicht lediglich Klarstellungen ohnehin schon vorhandener Anforderungen sind, gilt für diese neuen Anforderungen eine Umsetzungsfrist bis zum 31.10.2018.

Davon abweichende Umsetzungsfristen ergeben sich für die Anforderungen des neuen Moduls AT 4.3.4. Instituten, die die Anforderungen des AT 4.3.4 erfüllen müssen, wird - entsprechend der Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht - für diese Anforderungen eine Umsetzungsfrist von drei Jahren gewährt. Diese gilt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Einstufung als (anderweitig) systemrelevantes Institut. Klarstellend möchte ich hinzufügen, dass global systemrelevante Institute diese Anforderungen schon seit Januar 2016 zu erfüllen haben; die hier getroffene Übergangsfrist gilt dementsprechend für diese Institute nicht. Soweit ein Institut erst nach der Veröffentlichung der MaRisk erstmalig als systemrelevant eingestuft wird, gilt die dreijährige Frist ab Zeitpunkt dieser Einstufung.

Sollte sich in Einzelfällen herausstellen, dass die vollständige Umsetzung von Anforderungen, die im MaRisk-Kontext neu sind und nicht lediglich

Seite 7 | 7

klarstellender Natur sind, trotz entsprechender Anstrengungen des Instituts nicht im gesetzten Zeitrahmen erfolgen kann, behalte ich mir vor, solche Einzelfälle separat zu adressieren. Hier wäre dann ggf. ein individueller Fahrplan zur vollständigen Umsetzung mit der Aufsicht zu vereinbaren. Dies stellt aber aus meiner Sicht den Ausnahmefall dar.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält daher keine Unterschrift.